

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771**

5.8.1771 (No. 32)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972124)

Montag, den 5. Aug. 1771.

## Verordnung.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, etc. etc. Thun kund hiermit: Demnach Wir in reife und sorgfältige Erwägung genommen, welchergestalt die in Unsern Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst angeordnete jährliche Kirchenfeste, die doch nach der vor Augen liegenden Erfahrung, ihrer an sich guten und christlichen Absicht und ursprünglichen Bestimmung gerade zuwider, durch Müßiggang, Ueppigkeit, Schwelgerey und andere grobe schändliche Laster, sehr gemisbrauchet und entheiliget werden, nach dem Beyspiel verschiedener protestantischen Länder, am füglichsten vermindert werden, und die auf solche Art eingehende Feiertage der Gott gefälligen Arbeitsamkeit und dem Betrieb der ordentlichen Berufs, und Nahrungsgeschäfte zuwachsen könnten; daß Wir daher, zu Erreichung dieses gemeinnützigen, auch dem nothwendigen öffentlichen Gottesdienste auf keine Weise nachtheiligen Endzwecks folgende Verordnung daselbst ergehen zu lassen, Landesväterlich beschloffen haben. Erzen ordnen und wollen also hiemit, daß: (1) die öffentl. Feyer des dritten Weihnachtstages, des dritten Oßertages, des dritten Pfingsttages, sodann die Feste der sogenannten heiligen drey Könige, der Reinigung Mariä, Johannis des Täuffers, der Heimsuchung Mariä und Michaelis nach diesem gänzlich eingestellet; und, da es an einigen protestantischen Orten gebräuchlich, das Reformationßfest, auf den Tag Allerheiligen, als den ersten November, zu feyern, das Gedächtnis dieser grossen göttlichen Wohlthat, auf den nächsten Sonntag nach den ersten Nov. begangen und der an solchen Reformationßfeste zu erklärende Text, jährlich von Unserm p. t. Generalsuperintendenten vorgeschrieben werden soll; So wird auch die Feyer des Tages der Verkündigung Mariä, auf den Sonntag Judica dergestalt verlegt, daß an demselben über die zu dem Verkündigungßfeste verordnete evangelische und epistolische Lerte zu predigen, und die Collecten dieses Festes abzusingen sind. (2) Diese Unsere Verordnung soll sofort, nach derselben Bekanntmachung ihren Anfang nehmen, und wie Wir von Unsern geliebten und getreuen Unterthanen erwarten, daß sie den Sonntag nebst den andern bleibenden Festen mit desto mehrerem Ernste und Andacht feyern werden; So wollen Wir auch, daß die Obrigkeiten und wenn es sonst angehen mögte, über die solcherhalben ergangene Verordnungen und Mandate gebührend halten. (3) Wie es mit den, auf obige Art entstehenden mehreren Werkeltagen die Absicht hat, daß dadurch Nahrung und Gewerbe im Lande zunehmen sollte, so kommen sie auch Brodtherrn und Handwerkern, in dem Vortheil, welchen sie von ihren Dienstbothen, Lehrlingn und um Wochenlohn arbeitenden Gesellen ziehen, billig zu gute; und soll insonderheit den Handwerksgeellen nicht gestattet werden, an diesen Tagen sich der Werkstätte zu entziehen und sie dem Müßigange anzuwenden. Dagegen bleiben selbige denjenigen Unterthanen, welche etwa zu ungemessenen Hofdiensten pflichtig sind, so wie bisher, zu Ruhetagen und zur eigenen Arbeit aufbehalten, und sind selbige an diesen Tagen unter keinerley Vorwand, zu einigen Diensten es seyn Hand- oder Spanndienste, zu fordern. (4) Weil die Einstellung oder Verlegung obbenannter Feste die Einkünfte des Klingbeutelß vermindern, mithin den Armen, oder andern, die davon participiren, einen Abgang verursachen wird; so ist zuörderst an jedem Orte zu überschlagen, wie viel der Klingbeutel an den eingehenden Festtagen eingebracht habe, und sodann die Aussetzung der Becken vor den Kirchthüren an verschiedenen Sonn- oder Feiertagen, so oft zu wiederholen, bis der Verlust völlig ersetzt ist. Wornach ein jeder, den es angehet, sich zu achten hat. Urkundlich unter Unserm königl.

## Christian.



C. L. Stemann. C. L. Schüz. P. Henningsen.

### I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist wider Claus Wittbecker, Heuermann zur Butterburg, Schuldenhalber, auf hiesiger königl. Regierungs-Canzley, der Concurß erkannt.  
(1) Die Angabe ist den 12ten Sept. (2) Deduction den 19ten ej. (3) Priorität-Urtheil den 3ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 15ten Oct. h. a.
- 2) Joh. Wessels, hat seine, durch einen Tausch, mit Jürgen Bran und dessen Ehefran, an sich gebrachte, zum Frieschenmoor belegene Stelle, cum Pertinentiis, an Fricch Ellings, erbeigenthümlich, wieder übertragen.  
Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., beyrn königl. Schweyer Amtsgerichte.
- 3) Weyl. Susanne Fehren Erben, gehdrig gewesene und von Hinrich Holtsmann, in öffentlicher Vergantung an sich gekaufte Haus und Garten, soll auf des gedachten Holtsmanns Schaden und Kosten, den 5ten Sept., in Schröders Krughause, zur Ape, hinwiederum verkauft werden.  
Die Angabe ist den 4ten Sept. h. a., beyrn königl. Neuenburg. Landgerichte.
- 4) Es soll dem Jürgen Lange, Hausmann zur Jade, niemand, ohne seiner Curatoren Einwilligung, etwas horgen, oder einige nachtheilige Handlung mit ihm pflegen.
- 5) Es sollen allerhand Sachen, so auf resirrende Kopfschaggelder, aus den Vogteyen Goltwarden und Rothenkirchen in Pfandung genommen worden, den 9ten August a. c., Nachmittags, um 1 Uhr, im Neuenhause, hieselbst, für baar Geld, verkauft werden.
- 6) Wider Jacob Hinr. Rodenburg, auf dem äussersten Damm, hieselbst, entsethet Schuldenhalber, beyrn hiesigen königl. Landgerichte, ein Concurß.  
(1) Die Angabe ist den 5ten Sept. (2) Deduction den 11ten ejusb. (3) Priorität-Urtheil den 18ten Sept. (4) Vergantung oder Löse den 2ten Oct. a. c.
- 7) Das von Christopher Kloppenburg gekaufte, in Abbehausen belegene, Joh. Fentensche Haus und Land, soll den 17ten Sept. d. J., in Christ. Hinr. Kohsen Behausung, zu Abbehausen, anderweit, öffentlich, meißbietend, verkauft werden.  
Die Angabe ist den 2ten Sept. a. c., beyrn königl. Develandnischen Landgerichte.
- 8) Demnach allerhand Sachen, so auf resirrende Kopfschaggelder, aus den Vogteyen Goltwarden und Rothenkirchen, in Pfandung genommen worden, öffentlich, meißbietend, auf den 9ten August a. c., des Nachmittags, um 1 Uhr, im Neuenhause, vor Oldenburg, für baar Geld verkauft werden sollen; als können sich darselbst Liebhaber am obbestimmten Tage und Orte einfinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.

Hartwarden, den 11ten August 1771.

Tollner.

### II. Privatsachen.

- 1) Bey der den ersten dieses, mit gewöhnlichen Formalitäten und aller Accurateffe, zu Altona gehaltenen 6ten Ziehung der königl. dänis. Zahlenlotterie, sind folgende Nummern: 89, 47, 82, 17, 36, aus dem Glücksrade gehoben worden; die dadurch in hiesiger Obercollection gefallene beträchtliche Gewinne, an Ambten und

Müßigen, werden von demjenigen, bey welchen der Einsatz geschehen, prompt ausbezahlet. Zur 7ten Ziehung, welche den 22sten dieses geschieht, kann ein jeder, so wohl bey mir, als bey Hrn. zur Loye hieselbst, wie auch bey folgenden auswärtigen Herren Collecteurs, beliebige Einsätze, bis am Schlußtage, den 17ten dieses machen; als: zur Alpe, bey Hrn. Detje Meyer; zur Berne, bey Hrn. Heje; zu Döblingen, bey Hrn. F. E. de Harde; zu Hartwarden bey Hrn. F. S. Sauer mann; zu Leber, bey Hrn. Christ. Gerh. Peters; zu Rastede, bey Hrn. B. D. Noffs; zu Tossens, bey Hrn. Sans; zu Varel, bey Hrn. Siefen, junior; zu Zwischenahn, bey Hrn. Wichmann.

L. Schwarting.

- 2) Der Herr Landrath von Schreeb, suchet entweder jeso gleich, oder auf Michaelis, einen Livreebedienten, den er zugleich zur Feder mit gebrauchen kann, und welcher also eine leserliche Hand schreiben muß, auch sonst schon gedienet hat; gute Zeugnisse seines bisherigen Verhaltens beybringen kann; und dagegen ein gutes Gehalt zu erwarten hat. Wer zu dieser Condition Lust hat, wolle sich bey obgedachtem Herrn Landrath melden.
- 3) Wann das dem Herrn Licentcommissair von Stiedtencron zugehörige, im neu eingezeichneten Alteser Groden belegene Gut, Hemme, am 13ten August, d. J., in Ilke von Altes Wirthshaus, bey dem Abbehauser Siel, Nachmittags, um 2 Uhr, Stückweise, oder im ganzen, öffentlich, meistbietend, verheuret werden soll; so können diejenigen, so Belieben haben, etwas, oder das ganze Gut zu heuren, sich alsdann daselbst einfinden und nach Gefallen bieten.
- 4) Wenn in dem, zur Verhäuung des weyland Joh. Christ. Eiben Erben, im Seefeld der Aussenreich belegenen zwoten Bau, angelegt gewesenen Vermirs, nicht hinlänglich geboten, mithin ein neuer Termin dazu auf den 13ten August, in Peter Piecksen Wirthshaus, anbrahmet worden; so können die Liebhaber sich sodann daselbst, Nachmittags, um 1 Uhr, einfinden und nach Gefallen bieten und häuern.
- 5) Weyland Borchert Soltens Kinder Vormünder, Joh. Soltz und Joh. Büsing, zu Strückhausen, haben von ihren Pupillengeldern auf Martini, d. J., einige hundert Rthlr. zinsbar zu belegen.
- 6) Hinrich Abdicke, zu Elenen, ist gewillet, 24 Stück Eigrün, so die besten Ochsenweiden sind und über 14 Tage betrieben werden können, nach deren Lage, bey 5 und 6 Fäden, aus der Hand zu verheuren. Liebhaber wollen sich desfalls mit dem ehelichen bey ihm melden.
- 7) Weyland Gerh. Kochs Kinder Vormünder, Hinrich Rassebohm und Consorten, haben gerichtliche Erlaubniß erhalten, ihrer Pupillen, im Aussenreich belegene beide Bauen zu 87 drey Viertel Fäden Landes, cum Pertinentiis, auf den 12ten August h. a., in weyland Wilke Döllners Wittwen Wirthshaus, öffentlich, auf ein oder mehrere Jahre verheuren zu lassen.
- 8) Es sind weyl. Hrn. Licut. Janssen Erben, eine Hoffstelle in Buthave, mit 62 Stück gut Weydeland, worunter 20 Stück Pflugland und wovon 10 Stück im Frühjahr 1771 aus dem Grünen gebrochen, auch ein Hamm von 5 Stück und ein Hamm von 9 Stück gut Weydeland, in Abbehauser Vogtey, bey Herring belegen; heuerloß und also von neuem auf drey Jahre, öffentlich, an den Meistbietenden, zu verheuren. Liebhaber können sich den 5ten August, Nachmittags um 2 Uhr, in Joh. Zimmermanns Wirthshaus einfinden und heuren.
- 9) Wann die adelich freye Hoffstelle, auf Hoven Eck, in Rothenkircher Vogtey, mit 103 Fäden Landes, worunter anizo ungefähr 18 Stück gut Pflugland und 3 Stück Reithbrake, auf den 16ten August, d. J., von Maytag 1772 an, in Borchert Uhorns Wirthshaus, zum Hanckenop, insgesamt, oder Stückweise, fernerhin verheuret werden soll; so wollen die desfallsigen Liebhaber, an besagtem Tage um ein Uhr daselbst sich einfinden, die Conditiones vernehmen und accordiren. Peter so Rahde, sen., will seine, zum Hackendorfer Wurf, Rothenkircher Vogtey, bele

gene Hoffstelle, mit ungefähre 10 Jück gut Wurpland, nebst drey wohl artirten Wohnhäusern, cum Pertinentiis, freywillig, aus der Hand, verkaufen: Liebhaber wollen bey demselben sich deshalb nächstens einfinden.

10) Weyl. Frid. Willetten Ehefrauen Erben und Kinder Vormünder, sind gewillet, ihre, in ihrer Pupillen, zur Butterburg, belegene und von Hinrich Lübsen bishero herlich bewohnete Hoffstelle, mit ohngefähre 57 Jück Landes, auf den 14ten Aug. d. J., in des Wirths Cordes Hause, zu Esenshamm, aus der Hand, von Maytag 1772 auf 3 Jahre, an den Meistbietenden zu verheuren; es können also die Liebhaber dazu, sich an den gemeldeten Tage, des Nachmittages, daselbst einfinden und mit dem Vormunde, Fridrich Klinge, nach Gefallen contrahiren.

11) Es sollen die, bey der Develgönne belegene sogenannte Hespensche drey Bauen, von 66 Jücken groß, welche jeko der Kaufmann, Herr Harms, in Oldenburg, Herr Rumpf und Hr. Havemann, in der Develgönne, und Hr. Köner, zum Frieschenmoor, in Heuer haben, den 20sten August, d. J., in des Gastwirths, Hrn. Havemanns Hause, zur Develgönne, des Nachmittags, um 1 Uhr, auf ein oder mehrere Jahre, von Maytag 1772 anzutreten, öffentlich, verheuert werden.

12) Christian Neuenburg, ist gesonnen, seine, im Schwyer Nussendeich belegene Bau, so jeko von Gerd Lecke bewohnet wird, von 40 Jücken, worunter 6 Jück Pflugland vorhanden, nebst Rockenmoor, von 18 bis 20 Scheffel Saat groß, mit allen übrigen Mohrländereyen und Pertinentien, auf drey oder mehrere Jahre, aus der Hand zu verheuren. Liebhaber wollen sich mit ehesten bey ihm auf dem Seeefelde einfinden und accordiren.

13) Gerd Lohse, ist gewillet, seine, im Seefelder Nussendeich belegene Bau, mit Haus und Hof, Rockenmoor, nebst 40 Jücken Landes, worunter 12 Jück Pflugland und Pertinentien, überhaupt oder Stückweise, imgleichen drey Köthersstellen zu verheuren; wer solche Bau oder Köthersstellen überhaupt, oder Stückweise zu heuren beliebet, wolle sich mit dem ehesten bey ihm, zu Seeefeld, einfinden und accordiren.

14) Carsten Aldicks, in Oldenbrock, im Altendorfe, hat 9 bis 10 Jück extra guten Etgrün auf eine Zeitlang zu verheuren. Die Liebhaber können sich bey ihm einfinden und accordiren.

15) Bey Harm Joh. Mehrens, auf dem Stau, sind zu haben: neue Dachpfannen, 1000 Stück zu 11 Rthlr., in Golde; allerley überländisches Steingut, als: Milchsetzen, grosse Butterkruken, Blumentöpfe und mehreres von allen Sorten; neue holländische Häringe, das Stück 2 Gr.; Berger Lachs, das Pfund 16 Gr.; neuer Stockfisch, das Pfund 4 Gr.; Laberdan, das Pfund 3 Gr.; frische Citronen, das Stück 2 bis 3 Gr.; guter holländischer Toback, 44 Pakete für 1 Rthlr. Courant.

16) Der Herr Capitain, Drevon de Montargues, ist gewillet, die von weyl. Sr. Excellence, dem Hrn. Generallieutenant de Montargues, ihm angeerbte, auffer dem Stauthore, belegene adeliche freye Bleiche, imgleichen den darans befindlichen grossen und kleinen Gärten, ferner das Wohnhaus und drey andere Gebäude, welche alle in ziemlich guten Stande; am 14ten Sept. a. e., Nachmittags, um 2 Uhr, in des hiesigen Weinhandlers Herrn Kreyen Hause, verkaufen, falls aber nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf einige Jahre, verheuren zu lassen.

17) Es ist dem Joh. Abolpff Jannsen, zu Altens, vor ungefähre 4 Wochen ein Schwein zugelaufen, welches von dem Eigenthümer, gegen Erlegung des Stand- und Futtersgeldes auch desfälligen Kosten, innerhalb 3 Tagen abgehohlet werden muß. Welcher sich derselbe in dieser Zeit nicht, so siehet er sich genüthiget, dasselbe verkaufen zu lassen.